



Gemeinde Aurachtal

# Niederschrift

über die  
**Öffentliche Sitzung des Gemeinderates**  
der Gemeinde Aurachtal  
am Mittwoch, 31. März 2021  
in der Turnhalle der Grundschule

GR AUR/2021/009

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:35 Uhr

## Anwesenheitsliste

### Anwesend waren:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Schumann, Klaus

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Jordan, Peter

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeisterin

Scherzer, Lisa

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Becker, Jörg

Engelhardt, Manfred

Fell, Yvonne

Frohman, Michael

Dr. Fuchs, Thomas

Heller, Jan

Jordan, Frank

Kreß, Anja

Schnappauf, Richard

Schuh, Thomas

Stadie, Armin

Stein-Echtner, Doris

Wagner, Siegfried

Zollhöfer, André

Sonstige Teilnehmer

Zuhörer: 6

Pressevertreter

Urbanski, Nicole

### Fehlend:

## Öffentliche Tagesordnung

---

1. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Haushaltsplanung 2021
  - 3.1. Erlass der Haushaltssatzung
  - 3.2. Beschluss über den Stellenplan
  - 3.3. Billigung der Finanzplanung
4. Beitragskalkulation für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Aurachtal
  - 4.1. Berechnung der Herstellungsbeitragssätze für die Entwässerungseinrichtung
  - 4.2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Aurachtal (BGS/EWS) vom 09.12.2015, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 19.12.2019
5. 1. Satzungsänderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Aurachtal (Kostensatzung)
6. Sachstandsbericht zur weiteren Vorgehensweise hinsichtlich Sanierungsvermerk und Sanierungssatzung
7. Anpassung der Grundstücksvergabekriterien für gemeindliche Bauplätze in Aurachtal
8. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 19:35 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden von Seiten der Gemeinderatsmitglieder nicht erhoben.

1. BGM Schumann kündigt zwei Tagesordnungsergänzungen im nichtöffentlichen Sitzungsteil an. Er wird zum Inhalt zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung näheres erläutern und auch über die Aufnahme der Tagesordnungsergänzungen abstimmen lassen.

<b>TOP 1.</b> Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
--

### **Beschluss:**

Auf entsprechende Nachfrage wird festgehalten, dass gegen den mit der Ladung ausgegebenen Entwurf der Sitzungsniederschrift vom 10.02.2021 keine Einwendungen erhoben werden, sodass die Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

---

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

**TOP 2.** Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Im Zuge einer Eilentscheidung vergab 1. BGM Schumann die Schlosserarbeiten für den Kitaneubau in Falkendorf an die Firma *Schlosserei und Metallbau Tintschl* aus Neundorf zu einem Preis von 51.834,02 € brutto.

Im Zuge einer Eilentscheidung vergab 1. BGM Schumann die Trockenbauarbeiten für den Kitaneubau in Falkendorf an die Firma „*G+H Innenausbau GmbH*“ aus Nürnberg zu einem Preis von 111.863,87 € brutto.

Im Zuge einer Eilentscheidung vergab 1. BGM Schumann die Dämmarbeiten für den Kitaneubau in Falkendorf an die Firma *PGA Isoliervertriebs GmbH* aus Amberg zu einem Preis von 34.558,90 € brutto.

Im Zuge einer Eilentscheidung vergab 1. BGM Schumann die Lüftungsarbeiten für den Kitaneubau in Falkendorf an die Firma *Decke TGA* aus Aurachtal zu einem Preis von 125.361,45 € brutto.

Im Zuge einer Eilentscheidung vergab 1. BGM Schumann die Elektroinstallation für den Kitaneubau in Falkendorf an die Firma *Fritz Koch Haustechnik GmbH* aus Fürth zu einem Preis von 264.247,55 € brutto.

Im Zuge einer Eilentscheidung vergab 1. BGM Schumann die Sanitärinstallation für den Kitaneubau in Falkendorf an die Firma *Mirschberger Haustechnik GmbH* aus Erlangen zu einem Preis von 95.676,40 € brutto.

Im Zuge einer Eilentscheidung vergab 1. BGM Schumann die Stromkabelverlegung im Spülbohrverfahren für den Kitaneubau in Falkendorf an die Firma *Scheuenstuhl Bau-GmbH* aus Oberzenn zu einem Preis von 13.632,64 € brutto.

Der Gemeinderat beschloss, die Estricharbeiten für den Kitaneubau in Falkendorf an die Firma *Ludwig Fußbodensysteme GmbH* aus Weißenburg zu einem Angebotspreis in Höhe von 44.832,95 € brutto zu vergeben.

Der Gemeinderat beschloss, die Arbeiten zur Herstellung der „Mobilen Trennwand“ für den Kitaneubau in Falkendorf an die Schreinerei *Wiedmann GmbH* aus Dittenheim als günstigsten Anbieter zu vergeben. Die Angebotssumme beläuft sich auf 14.810,74 € brutto.

Der Gemeinderat vergab den Auftrag für die Heizungsarbeiten für den Kitaneubau in Falkendorf mit einer Auftragssumme in Höhe von 202.509,94 € brutto an die Firma *Drescher Haustechnik* aus Stegaurach.

Der Gemeinderat beschloss, 80 Brennstellen der gemeindlichen Straßenbeleuchtung in Falkendorf von der Firma *Bayernwerk Netz GmbH* auf LED-Technik zum Angebotspreis von 31.647,01 € (brutto) umrüsten zu lassen.

Der Gemeinderat beschloss bei acht Brennstellen der gemeindlichen Straßenbeleuchtung die vorhandenen Betonmasten durch Stahlmasten durch die Firma *Bayernwerk Netz GmbH* für eine Bruttoangebotssumme von 23.146,49 € ersetzen zu lassen.

Der Masttausch von acht Brennstellen in der Röthenäckerstraße in Falkendorf für den Bruttokaufpreis von 18.543,93 € wurde nachträglich genehmigt.

Der Gemeinderat folgte dem Vergabevorschlag des beauftragten Ingenieurbüros GBi aus Herzogenaurach und vergab die Erschließungsleistung der Baugebiete in Neundorf (Ost und West) an die Firma *Raab Baugesellschaft mbH & Co. KG* aus 96250 Ebenfeld für eine Bruttoangebotssumme i. H. v. 932.967,14 €.

Der Gemeinderat beschloss, dass im Rahmen der Bündelausschreibung 2023 bis 2025 für kommunale Liegenschaften „100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote“ beschafft werden soll.

Der Gemeinderat setzte den Verkaufspreis der Baugebiete in Neundorf (Ost und West) auf 270,- Euro pro m<sup>2</sup> fest.

<b>TOP 3.</b>	Haushaltsplanung 2021
---------------	-----------------------

<b>TOP 3.1.</b>	Erlass der Haushaltssatzung
-----------------	-----------------------------

Frau Schumann, Kämmerin, erläutert zunächst die maßgeblichen Daten zum Haushalt, welcher sich aus Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt von je 9,5 Mio. Euro sowie 6,3 Mio. Euro im Verwaltungshaushalt zusammensetzt. Im letztgenannten Bereich bedeutet dies im Vergleich zum Vorjahr bei den bereinigten Einnahmen einen Rückgang um 4,7 Prozent. Die um die Zuführung zum Vermögenshaushalt sowie innere Verrechnungen und kalkulatorische Kosten gekürzten Ausgaben erhöhen sich um 3,1 Prozent.

Die Haushaltssituation der Gemeinde Aurachtal wird in erster Linie von den kommunalen Steuereinnahmen beeinflusst. Damit bleibt die seit nunmehr einem Jahr andauernde Corona-Pandemie nicht ohne Folgen für die kommunalen Steuereinnahmen. Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und bei der Gewerbesteuer rechnet die Gemeinde Aurachtal mit Mindereinnahmen gegenüber den Planzahlen vom Vorjahr von 350.000 Euro.

Für die Gemeinde Aurachtal mit Abstand am ergiebigsten ist der Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer. Die Einnahmen aus der Einkommensteuerbeteiligung machen gut 40 Prozent der Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes aus. Der Beteiligungsbetrag der Gemeinde an der Einkommensteuer liegt 2021 bei gerundet 2,6 Mio. Euro. Damit liegt die Steuererwartung auf der Basis der bundesweiten Novembersteuerschätzung 103.000 Euro unter den Planzahlen des Vorjahres und das trotz aktualisierter Umlagegrundlagen. Ansonsten wäre wahrscheinlich der Verlust noch höher. Dennoch liegt die Gemeinde Aurachtal mit ihrer Einkommensteuerbeteiligung je Einwohner 140,7 Prozent über dem Landesdurchschnitt. Für die Folgejahre sind wieder moderate Steigerungen berücksichtigt, auch wenn noch nicht absehbar ist, ob sich die Ansätze im Finanzplanungszeitraum tatsächlich besser oder gar schlechter entwickeln werden.

Die Zahlen für die Gewerbesteuer weisen einen noch höheren Rückgang aus. Dieser beziffert sich auf gut ein Drittel des bisherigen Ansatzes. Deshalb konnte lediglich ein Ansatz von 500.000 Euro gebildet werden. Die künftige Entwicklung lässt sich nur schwer prognostizieren. 2020 kam der Gemeinde noch entlastend zu Gute, dass die Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer durch Bund und Land ausgeglichen wurden.

Erschwerend kommt jetzt noch hinzu, dass - nicht zuletzt durch die Systematik des Finanzausgleichs - auch die Schlüsselzuweisungen zurückgehen. Aufgrund der verhältnismäßigen günstigen Steuerkraft 2019 verringert sich die Schlüsselzuweisung um 153.000 Euro auf 329.000 Euro.

---

Die genannten Einnahmeausfälle aufaddiert, sinken die Steuereinnahmen und Einnahmen aus der Schlüsselzuweisung gegenüber der Planung 2020 um ca. 500.000 Euro. Und das vor dem Hintergrund, dass Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Schlüsselzuweisungen 60 Prozent der gemeindlichen Einnahmen darstellen.

Hinzu kommt noch ein Wert, der ebenfalls zum Gesamtbild gehört: Die Kreisumlageaufwendungen steigen gegenüber dem Vorjahr aufgrund gestiegener Umlagegrundlagen auf 1.760.000 Euro an. Gegenüber den Auszahlungen des Vorjahres errechnet sich daraus ein Anstieg um rund 100.000 Euro. Eine gesunkene Steuerkraft der Gemeinde, die als Folge der Pandemie zu erwarten ist, wird sich zeitversetzt spürbar entlastend erst ab 2023 auf die Umlageforderungen des Landratsamtes auswirken - vorausgesetzt der Hebesatz verändert sich nicht entsprechend.

Nach den Planzahlen wird damit der Verwaltungshaushalt nur noch einen Überschuss von 250.000 Euro (Vorjahr 720.000 Euro) erwirtschaften. In der Vergangenheit war es in der Regel so, dass in den Jahresabschlüssen Verbesserungen durch Mehreinnahmen oder nicht ausgeschöpfter Ausgabenansätze gegenüber den Planwerten verzeichnet werden konnten. Die Entwicklung hierzu bleibt abzuwarten.

Zu den finanziellen Rahmenbedingungen gehört auch ein Blick auf den Stand der allgemeinen Rücklage und den Schuldenstand. Zwar ist der Jahresabschluss noch nicht gestellt, aber nach einer vorläufigen Betrachtung ist davon auszugehen, dass die allgemeine Rücklage zum 01.01.2021 einen Bestand von 1,3 Mio. Euro haben wird.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen liegen bei 1,6 Mio. Euro. In der Haushaltssatzung 2018 war eine Kreditaufnahme für Baulanderwerb von 2,8 Mio. Euro veranschlagt und war damit gerechtfertigt, dass die mit der Ausweisung eines Baugebietes verbundenen Ausgaben eher getätigt werden müssen, als die entsprechenden Einnahmen aus den Bauplatzverkäufen zur Verfügung stehen. Der Kredit musste erstmals 2020 in Anspruch genommen werden. Mit dem Verkauf der Bauplätze soll die Tilgung refinanziert werden. Nach den derzeitigen Planungen ist bis Ende 2022 die vollständige Rückführung der Kreditlinie geplant. Eine Verschuldung im Zusammenhang mit Wohnlandschaffung ist für die Gemeinde nichts Neues. Schon die Baugebiete Ackerlänge und die vorherigen Gebiete wurden über ein kreditähnliches Rechtsgeschäft zwischenfinanziert.

Die Ausgaben im Verwaltungshaushalt sind insbesondere geprägt von der schon genannten Kreisumlage, den Personalausgaben (ohne Verwaltungspersonal, das bei der Verwaltungsgemeinschaft beschäftigt ist und in der VG-Umlage Berücksichtigung findet) und Leistungen für die Kindertagesbetreuung, insbesondere die Betriebskostenzuschüsse an die Kindertagesstätten Arche Noah und Sonnenschein. Allein an beide Kindertageseinrichtungen „Arche Noah“ mit Hort und „Sonnenschein“, die in kirchlicher Trägerschaft sind, fließen 2021 von der Gemeinde Zuschüsse in einer Größenordnung von 435.000 Euro.

Die weiteren Ausgaben beinhalten im Wesentlichen und beispielhaft den Schuletat, Bauleitplanungen (auch die Neufassung der Flächennutzungsplanung), Straßenunterhalt, Starkregen-Frühwarnsystem, Gewässerentwicklungskonzept sowie die Bewirtschaftungskosten für die Entwässerungseinrichtung und die Wasserversorgung.

Im Vermögenshaushalt wurde für das Jahr 2021 insgesamt ein Investitionsbedarf von 8,7 Mio. Euro festgestellt. Dem stehen Einnahmen, unter anderem aus Bauplatzverkäufen, von 9,5 Millionen Euro gegenüber. Der überschüssige Anteil kann für die Tilgung des 2020 benötigten Kredites verwendet werden.

Das dominierende Projekt ist der Erwerb, die Erschließung und der Verkauf von Bauland. Dafür sind insgesamt ca. 3,6 Millionen Euro veranschlagt. Die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken ist groß. Die Bauplätze sollen heuer noch vergeben werden. In nächster Zeit wird mit den Erschließungsmaßnahmen in der Ackerlänge IV und Neundorf begonnen.

In das Thema Abwasser fließt der stolze Betrag von gut 1,7 Mio. Euro. Zu den Maßnahmen der Generalentwässerungsplanung zählen: Kanalsanierungen und Renovierungsarbeiten aufgrund der durchgeführten Kanaluntersuchungen, die Ertüchtigung des RÜB 3.1 in Falkendorf und abschließende Maßnahmen zur Generalentwässerungsplanung mit Kamerabefahrungen. Aufgrund des begrenzten Zeitraums der erhöhten Förderung wurde ein Großteil der Maßnahmen bereits für das Jahr 2021

eingepplant. Die Gemeinde erhält Fördergelder über die RZWas von überwiegend 50 Prozent, für das Regenrückhaltebecken sogar 70 Prozent.

Eine weitere wesentliche Investitionsmaßnahme ist der Umzug der Kindertagesstätte Falkendorf von der Bergstraße zum Tennisweg. Die Bauarbeiten sind im vollen Gange. Wenn alles weiter nach Plan läuft, wird der Neubau zu Beginn des neuen Kindergartenjahres im September 2021 fertiggestellt sein. Insgesamt liegen die Baukosten bei 4 Mio. Euro. Die Fördermittel betragen 1,62 Millionen Euro, womit der Eigenanteil der Gemeinde bei 2,4 Mio. Euro liegt. 2021 fallen Ausgaben von 1,3 Mio. Euro an. Auch in der Kindertagesstätte Sonnenschein sind weitere Investitionsausgaben vorgesehen. Hier werden die Fenster erneuert und die Spielpodeste saniert. Für die Mittagsbetreuung wird ein weiterer Aufenthaltsraum hergerichtet. Die Kosten wurden mit 20.000 Euro geschätzt.

Für die Fortführung der Maßnahmen der Städtebauförderung sind bis 2023 Auszahlungen von 2,6 Mio. Euro vorgesehen. In 2021 investiert die Gemeinde unter Nutzung von Fördermitteln von mindestens 60 Prozent in der Summe 935.000 Euro in Projekte der Städtebauförderung. Es ist beabsichtigt, das Anwesen Königstraße 28 zu sanieren und für öffentliche Zwecke nutzbar zu machen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Gestaltung des Platzes Fürther Straße. Darüber hinaus besteht auch für Privatleute die Möglichkeit, Fördergelder aus dem Topf der Städtebauförderung zu beantragen.

Die Feuerwehr Falkendorf wird ein neues Löschfahrzeug erhalten. Bei Gesamtkosten von 393.000 Euro gibt es einen staatlichen Zuschuss von 88.000 Euro. Für Umbaumaßnahmen am Rathaus, insbesondere für die Erneuerung der technischen Infrastruktur, ist ein Ansatz von 150.000 Euro eingepplant. Ferner ist vorgesehen, die Gemeinde und die Schule mit einem Glasfaseranschluss zu versorgen. Bei Kosten von ca. 120.000 Euro liegt der staatliche Zuschuss bei 100.000 Euro. Ohne konkrete Pläne, aber um im Bedarfsfall handeln zu können, sind für den Erwerb von Grundstücken 100.000 Euro eingepplant. Sollte kurzfristig bei den eingesetzten Fahrzeugen im Bauhof aufgrund von unwirtschaftlichen Reparaturen Ersatzbedarf bestehen, wurde ein Ansatz von 80.000 Euro in den Plan aufgenommen. Aufgrund der seitens des Staatlichen Straßenbauamtes geplanten Erneuerung des Durchlasses für den Reichenbach muss die Wasserleitung an der Hauptstraße zwischen Münchaurach und Falkendorf verlegt werden, Kostenpunkt 72.000 Euro. Ein Beitrag zum Thema Klimaschutz ist die sukzessive Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED. Kostenfaktor 71.000 Euro bei entsprechenden Stromeinsparungen. Nach den Berechnungen amortisiert sich die Investition nach 7,5 Jahren. Darüber hinaus wird Geld bereitgestellt für die Anlage eines Bike-Parks in Falkendorf. Mit dem Erdaushub des Kindergartens Falkendorf lässt sich eine Rundstrecke gestalten. Weiter stehen Mittel für die Errichtung eines Spielplatzes in Unterreichenbach zur Verfügung.

Die Planung zeigt, dass der für die Ausweisung der Baugebiete notwendig gewordene Kreditbedarf bis 2022 mit dem Verkauf des Baulandes getilgt werden kann. Ab 2023 ist die Gemeinde dann wieder schuldenfrei und es werden wieder Rücklagenzuführungen möglich sein.

Die Entwicklung der Rücklage muss vor dem Hintergrund der Großprojekte Neubau des Kindergartens in Falkendorf und Ausweisung von Wohnbauland gesehen werden. 2018 und jetzt auch 2021 muss die Rücklage zur Finanzierung des Kindergartens bis auf die gesetzliche Mindestrücklage abschmelzen. Nach Rückzahlung der Kreditverpflichtungen werden wieder Zuführungen möglich sein.

Zusammenfassend lässt sich feststellen:

- Die Gemeinde hat noch eine Zuführung an den Vermögenshaushalt, auch wenn Einkommensteuer, Gewerbesteuer sowie Schlüsselzuweisung sich verringern und die Kreisumlage steigt.
- Die anstehenden Investitionen können mitfinanziert werden durch vor allem im Abwasserbereich und der Städtebauförderung recht ansehnliche Zuschüsse.
- Durch den Verkauf der Bauplätze kann der Kredit zurückgeführt werden. Es bleiben damit keine Tilgungsverpflichtungen.
- Der Neubau der Kindertagesstätte hat zwar von der Liquidität an den Rücklagen gezehrt, konnte aber im Grunde genommen aus vorhandenen Mitteln bestritten werden.

Im Anschluss fasst Bürgermeister Schumann zusammen, dass die Covid-19-Pandemie Spuren im gemeindlichen Haushalt hinterlasse. Auf der einen Seite habe man vorsichtig mit weniger Einnahmen kalkuliert, andererseits sei man solide an die Ausgaben herausgegangen. Aber es gebe auch nicht durch die Gemeinde beeinflussbare Ausgaben, wie zum Beispiel die Kreisumlage oder die Fördersätze für die Kinderbetreuung.

Bei den von der Gemeinde zu steuernden Ausgaben seien Schwerpunkte gelegt worden oder es mussten Vorhaben aus den Vorjahren fortgeführt werden. Der Kindergartenneubau, die Ausweisung von Bauland und die Maßnahmen der Städtebauförderung seien hier zu nennen sowie auch Maßnahmen, für deren Durchführung die Gemeinde in diesem Jahr noch erhöhte Förderungen beantragen könne. Dazu zähle die Sanierung von Teilen der Kanäle und der Regenrückhaltung durch die RZWas-Förderung.

Aber es stünden auch weiterhin Posten für Maßnahmen des Unterhalts zur Verfügung, sei es Straßensanierung, Spielplätze, Investitionen ins Schulgebäude, Renovierung in der Kindertagesstätte Sonnenschein und die weitere Umrüstung der Straßenbeleuchtung.

Er sei der festen Überzeugung, dass die vor der Gemeinde liegenden Aufgaben leistbar und finanzierbar sind und dankt allen -Verwaltung und Finanzausschuss- nochmals für die solide Planung.

Auf die Frage von Gemeinderatsmitglied Engelhardt zum Kernwegenetz bestätigt der Bürgermeister, dass zumindest Mittel für eine Anfangsfinanzierung zur Verfügung stünden.

Gemeinderatsmitglied Heller erkundigt sich nach den Ursachen für die Rücklagensteigerungen ab 2022. Die Verwaltung erläutert, dass insbesondere für den Baulanderwerb und den Bau der Kindertagesstätte in Falkendorf die allgemeine Rücklage zur Kassenliquidität benötigt worden sei. Mit dem Eingang staatlicher Zuwendungen und den Einnahmen aus den Bauplatzverkäufen kann davon ausgegangen werden, dass sich dadurch die allgemeine Rücklage refinanziert hat.

Anschließend fragt Gemeinderatsmitglied Heller nach dem Finanzierungsbetrag von 2,34 Mio. Euro über einen Geschäftsbesorgungsvertrag und wird dahingehend beantwortet, dass zur Finanzierung von Grunderwerb und Erschließungsmaßnahmen für Wohnbebauung notwendige Kapital über Zwischenfinanzierungskredite beschafft werden kann und betrifft das Baugebiet Ackerlänge IV.

### **Beschluss:**

Sodann beschließt der Gemeinderat den Entwurf der Haushaltssatzung samt Haushaltsplan und den weiteren vorgeschriebenen Anlagen in der vorliegenden Form als Satzung, welche zum 01.01.2021 in Kraft tritt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

## **TOP 3.2.      Beschluss über den Stellenplan**

### **Beschluss:**

Der Stellenplan 2021 in der Fassung vom 24.03.2021 wird beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

**TOP 3.3.** Billigung der Finanzplanung**Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt die vorgelegte Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

**TOP 4.** Beitragskalkulation für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Aurachtal**TOP 4.1.** Berechnung der Herstellungsbeitragssätze für die Entwässerungseinrichtung**Sachvortrag:**

Die Abwassereinrichtung der Gemeinde Aurachtal ist eine sogenannte kostenrechnende Einheit. Das bedeutet, dass die Finanzierung aus sich heraus gesichert sein soll. Diese Finanzierung erfolgt über Beiträge und Gebühren. Die laufenden Kosten, insbesondere auch Abschreibungen, denen die Herstellungskosten zugrunde zu legen sind, jeweils gekürzt um Beiträge werden über Gebühren finanziert, die im Laufe des Jahres über vierteljährliche Vorauszahlungen und eine Endabrechnung am Jahresende nach Verbrauch erhoben werden. Hier soll alle vier Jahre eine Neukalkulation der Gebühren im Rahmen einer vierjährigen Rückschau und einer ebenso langen Vorausschau stattfinden. Die Gebühren wurden zuletzt Ende 2019 mit Inkrafttreten zum 01.01.2020 neu berechnet.

Die Beitragssätze wurden zuletzt 2013 kalkuliert. In Anbetracht des anstehenden Investitionsaufwands in die Entwässerungseinrichtung durch Umsetzung der Generalentwässerungsplanung müssen die Beitragssätze aktualisiert werden. Damit wurde das Büro Dr. jur. Klaus Halter, kommunale Kalkulationen GmbH aus Nürnberg beauftragt. Die Kalkulation ist auf den Planungsstand 31.12.2023 hinsichtlich Flächenentwicklung und Entwicklung der Entwässerungseinrichtung abgestellt. Die neuen Beiträge betreffen im Wesentlichen Neu- oder Anbauten. Bei Grundstücken, die die Gemeinde verkauft, sind diese Beiträge meist schon zu großen Teilen mit dem Kaufpreis abgelöst, es sei denn die abgelöste Geschossfläche wird überschritten.

Außerdem besteht Anpassungsbedarf bei der Anrechnung von Kellern auf die Geschossfläche, um Gleichheit mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung herzustellen. Nach derzeitigem Satzungsrecht für die Entwässerungseinrichtung werden Keller nur insoweit herangezogen, wie sie als Wohnräume oder für gewerbliche Zwecke ausgebaut sind. Zukünftig sollen Kellergeschosse generell mit der vollen Fläche einfließen.

Die Beiträge steigen pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche von 2,34 Euro auf 4,17 Euro und pro m<sup>2</sup> Geschossfläche von 20,04 Euro auf 23,93 Euro.

---



Der höhere Anstieg bei der Grundstücksfläche begründet sich in den vielfältigen Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung.

**TOP 4.2.** Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Aurachtal (BGS/EWS) vom 09.12.2015, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 19.12.2019

**Beschluss:**

Die Satzung zur zweiten Änderung der Satzung wird in der nachstehenden Form erlassen:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19.02.2021 (GVBl S. 40), erlässt die Gemeinde Aurachtal folgende Satzung zur zweiten Änderung der Satzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Aurachtal (BGS/EWS):

**§ 1  
Änderungen**

§ 5 Abs. 2 Satz 2 - Beitragsmaßstab - erhält folgende Fassung:

Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.

§ 6 Abs. 1 - Beitragssatz - wird wie folgt geändert:

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	4,17 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	23,93 €

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

**TOP 5.** 1. Satzungsänderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Aurachtal (Kostensatzung)

**Sachvortrag:**

Die Gemeinden können für ihre Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben, die in ihre Kassen fließen. Die Rechtsgrundlage dafür schaffen sie sich durch eine Kostensatzung.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat mit Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AllMbl S. 135, zuletzt geändert durch Bek vom 18.09.2009 (AllMBl S. 327)) Hinweise zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und Gemeindeverbände gegeben und eine Mustersatzung erlassen. Das Muster einer Kostensatzung enthält auch ein Muster eines kommunalen Kostenverzeichnisses, welches allgemeine Gebührensätze vorschlägt, die auf den Durchschnitt der meisten kreisangehörigen Gemeinden und die Bemessungsmerkmale nach dem Stand Dezember 1998 abstellt.

Vor Erlass des kommunalen Kostenverzeichnisses ist zu prüfen, ob das Muster den örtlichen Verhältnissen entspricht und inwieweit der Katalog ausgedehnt oder eingeschränkt werden muss.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Aurachtal wurde festgestellt, dass eine Tarifnummer im Kostenverzeichnis nicht enthalten ist. Daraufhin wurde überprüft, ob Tarifnummern ergänzt, gestrichen oder geändert werden müssen. Die Änderungen der Tarifnummern wurden hervorgehoben.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten ist, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Aurachtal erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Aurachtal (Kostensatzung):

## **§ 1 Änderung einer Satzung**

Im Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKvz.) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Folgende Tarifgruppen/ -nummern werden ergänzt:

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
00	007	Schreibauslagen 1. Bereitstellung in Papierform: 1.0 für die ersten 50 Seiten 1.1 mehr als 50 Seiten  2. Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	0,50 € je Seite 25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite  2,50 € je übermittelte Datei
02	021	4. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 AO
03	032	Erstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	5 bis 75 €
61	618	Erteilung einer isolierten Befreiung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayBO	15 bis 600 €
63	634	Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	15 bis 600 €
	635	Erteilung einer Genehmigung für bauliche Anlagen nach Art. 24 Abs. 3 BayStrWG	25 bis 3.000 €

64	640	Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen	10,20 bis 767 €
68		Straßenbeleuchtung	
	680	Versetzen einer Straßenlaterne	Wird das Versetzen einer Straßenlaterne beantragt, so hat der Antragsteller die Kosten für die notwendigen Arbeiten zu übernehmen. Außerdem wird eine Verwaltungsgebühr zwischen 15 bis 600 € erhoben.

2. Folgende Tarifgruppen/ -nummern werden geändert:

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
00	002	Bescheinigungen 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	<b>5 bis 75 €</b>
	006	Niederschriften	<b>7,50 bis 75 €</b>
02	021	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	<b>12,50 bis 150 €</b>
	021	3.0 bei Geldansprüchen	<b>50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 AO, mind. 10 €</b>
		3.1 sonst	<b>12,50 bis 200 €</b>
03	030	Mittlung von Besteuerungsgrundlagen	<b>kostenfrei</b>
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	<b>5 bis 150 €</b>
61	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	<b>kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</b>
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	<b>kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG</b>
63	631	Anordnung nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	<b>kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</b>
67	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis <b>375 €</b>
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis <b>75 €</b>
70	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis <b>1.250 €</b>

3. Die Tarifgruppe 68 „Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)“ wird gestrichen.

4. Die Tarifgruppe 69 „Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)“ wird gestrichen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

<b>TOP 6.</b>	Sachstandsbericht zur weiteren Vorgehensweise hinsichtlich Sanierungsvermerk und Sanierungssatzung
---------------	--

### **Sachvortrag:**

Der Vorsitzende hält einleitend fest, dass die Gemeinde auf der Suche nach einem Sanierungsberater hinsichtlich einer „Zweitmeinung“ fündig geworden ist. Die Suche gestaltete sich schwieriger als gedacht, da eine Zwischenevaluierung, wie sie nun in Aurachtal durchgeführt werden soll, im „Normalfall“ eigentlich erst nach 5-6 Jahren, eine (Gesamt-)Evaluierung des Sanierungsgebietes frühestens nach ca. 10 Jahren durchgeführt wird.

Nachdem die gegenwärtige Situation in der Gemeinde umfassend erläutert wurde und seitens des Stadtplanungsbüros auch Bereitschaft signalisiert wurde, entschied sich das Gremium für das Büro Wegner aus der Würzburger Gegend.

Da sich die Situation in Aurachtal aufgrund des Sanierungsvermerkes anders darstellt, wird eine Bewertung des aktuellen Stands der Ortskernsanierung vorgenommen. Die Beauftragung kann beschrieben werden mit der Bezeichnung:

„Bewertung des Standes der Ortskernsanierung aus Anlass von Bürgereinwendungen zum förmlich festgelegten Sanierungsgebiet sowie der Sanierungssatzung.“

Konkret sehen die beauftragten Leistungen wie folgt aus:

- Überprüfung und Bewertung der Ziele des Entwicklungskonzeptes und des Rahmenplans, insbesondere des Ansatzes von Neuordnungskonzepten;
- Überprüfung und Bewertung der Abgrenzung des Sanierungsgebietes und der Inhalte der Sanierungssatzung sowie von geäußerten Bedenken (nicht einzeln, sondern in der Tendenz) dazu;
- Überprüfung und Bewertung der vorgesehenen Maßnahmen;
- Überprüfung und Bewertung der Abgrenzung und des Inhalts des Fassadenprogramms.

Darin sind dann auch die Bewertung der Anträge nach § 163 BauGB enthalten sowie Vorschläge zur Handhabung bzw. „Vorweggenehmigung“ von Anzeige- und Genehmigungspflichten nach § 144 BauGB.

Ergebnis sind Vorschläge zu evtl. Anpassungen von Sanierungszielen und -instrumenten sowie zum weiteren Vorgehen, tel. Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken, Vortrag im Gemeinderat (Ergebnis ist eine Präsentation).

---

Die Ausführungen entsprechend dem augenblicklichen Sachstand und dem weiteren Vorgehen. Die Umsetzung erfolgt im II. Quartal.

1. BGM Schumann betont, dass dies eine freiwillige Leistung der Gemeinde ist, um die vorgetragenen und vorgebrachten Anliegen entsprechend zu beurteilen.

<b>TOP 7.</b> Anpassung der Grundstücksvergabekriterien für gemeindliche Bauplätze in Aurachtal
---

### **Sachvortrag:**

Hinsichtlich der Vergabe von Baugrundstücken hat der Gemeinderat verschiedene Punktekriterien beschlossen, welche schließlich die Rangfolge der Wartelistenplätze bestimmen. Intention des Gemeinderates war dabei stets, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen. Durch die vorrangige Förderung von Familien soll der Erhalt stabiler Bevölkerungsstrukturen in der Gemeinde gesichert und die Ortsbezogenheit –unter Beachtung der von der EuGH-Rechtsprechung vorgegebenen Grenzen und Rahmenbedingungen –berücksichtigt werden. Eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur und der soziale Zusammenhalt sollen in der Gemeinde Aurachtal weiterhin gestärkt und gewährleistet werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass junge Familien –seien sie einheimisch oder auswärtig– angesichts der angespannten Lage auf dem Wohnungs- und Immobilienmarkt aktuell große Schwierigkeiten haben, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren.

Die Erschließung mehrerer Baugebiete führte dazu, dass die Verwaltung die Vergabekriterien der gemeindlichen Bauplätze nochmal mit der Intention des Gemeinderats auf Übereinstimmung überprüfte. Die Verwaltung kam dabei zu dem Ergebnis, dass eine Überarbeitung bzw. Modifizierung der Vergaberichtlinien zur Bauplatzvergabe angebracht ist.

Divergenzen gab es bei folgenden Kriterien, die folglich neu besprochen, besser klargestellt und ggf. neu festgelegt bzw. nachjustiert werden sollten:

- Erwerbstätigkeit,
- Gewichtung Kinder,
- Gewichtung bereits vorhandenen Eigentums,
- Verfahren bei gemeindlichem Bauplatzerwerb in der Vergangenheit,
- Verfahren bei Punktegleichstand.

Sofern die Bauplatzvergaberichtlinien bzw. Kriterien neu beschlossen werden, gelten diese für sämtliche gemeindeeigenen Bauplätze aller Baugebiete in der Gemeinde Aurachtal mit sofortiger Wirkung.

Die Praxis zeigte, dass der Punkt „Erwerbstätigkeit im Ort“ Raum für Interpretation lässt und Fragen aufwirft. Die Frage ist, ob bezüglich der Erwerbstätigkeit jede Tätigkeit gewertet werden soll, die ein Arbeitsverhältnis (auch nur mit geringfügiger Stundenanzahl) begründet. Folglich ist klarzustellen, ob die Intention des Kriteriums „Erwerbstätigkeit“, der Haupterwerb war oder ob tatsächlich jede Beschäftigung mit in die Bewertung einfließen soll. Erwerbstätigkeit würde bedeuten, dass jede auch nur vorübergehende Tätigkeit, wie beispielsweise ein Sommerferienjob, bepunktet wird.

Die Verwaltung schlägt vor, das Kriterium auf die „Haupterwerbstätigkeit“ festzulegen. Gleiches gilt für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit. Hier soll die Selbstständigkeit den Haupterwerb begründen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat konkretisiert das Erwerbskriterium auf die Haupterwerbstätigkeit. Gleiches gilt für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit. Hier soll die Selbstständigkeit den Haupterwerb begründen.

---

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

Die Umsetzung des Punktesystems zeigte ferner, dass – entgegen der Zielsetzung des Gemeinderates – im Vergabeverfahren eher Bewerber Berücksichtigung fanden, die bereits über Wohneigentum verfügten. Junge Menschen waren beim Zuschlag eher unterrepräsentiert.

Um diese „Schwachstelle“ des bisherigen Systems zu beseitigen, könnte das kinderbezogene Vergabekriterium auf 30 Punkte und die Malusbepunktung des bereits vorhandenen Wohneigentums auf 30 Punkte hochgesetzt werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat setzt das kinderbezogene Vergabekriterium auf 30 Punkte hoch.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

**Beschluss:**

Der Gemeinderat setzt die Malusbepunktung für bereits vorhandenen Eigentums auf 30 Punkte hoch.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

Eine Regelung für Bewerber, die bereits in der Vergangenheit einen Bauplatz von der Gemeinde erworben haben, hat bisher in der Vorlage der Verwaltung gefehlt.

Es wird der Vorschlag unterbreitet, diese Bewerber für einen Zeitraum von min. 10 Jahren zu „sperren“, d.h. die Möglichkeit einer Bauplatzbewerbung und den Erwerb eines gemeindlichen Bauplatzes für diesen genannten Zeitraum gänzlich auszuschließen.

Im Gremium entsteht eine Diskussion darüber, inwiefern die vorgeschlagene Dauer der Sperre i. H. v. 10 Jahren zu kurz gegriffen ist und der Zeitraum ggf. erhöht werden sollte. Außerdem kristallisiert sich die Vorgabe heraus, dass während des gesperrten Zeitraums, auch keine Registrierung auf der Bauplatzwarteliste möglich ist.

---

GRM Heller ist wichtig, dass bei „familiären/privaten Notfällen“, das Gremium stets Einzelfallbeschlüsse fassen darf.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, Bewerber, die bereits in der Vergangenheit einen Bauplatz von der Gemeinde erworben haben, für einen Zeitraum von 15 Jahren zu sperren. Die Möglichkeit einer Bauplatzbewerbung und den Erwerb eines gemeindlichen Bauplatzes ist für diesen genannten Zeitraum gänzlich ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

Darüber hinaus wurde bislang der Umgang bei Punktegleichstand nicht festgelegt. Zu überlegen ist, ob die Rangfolge per Losentscheid festgelegt werden soll oder die Reihenfolge aufgrund der Gewichtung von vorhandenen Sozialkriterien (Zahl der Kinder, Pflege von Angehörigen,...) erfolgen soll.

**Beschluss:**

Bei Punktegleichstand wird die Rangfolge per Losentscheid festgelegt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

**TOP 8.** Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

GRM Heller erkundigt sich nach dem Zeithorizont hinsichtlich der Bauplatzvergabe in Neundorf. 1. BGM Schumann sagt zu, dass nach Ostern, ab dem 12.04.2021, die Bewerberliste für die Baugebiete in Neundorf abgearbeitet wird und die heute neu beschlossenen Kriterien auch angewandt werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt 1. BGM Schumann die öffentliche Sitzung.

**Ende der Sitzung: 20:30 Uhr**

Für die Richtigkeit:

v.g.u.

Klaus Schumann  
1. Bürgermeister

Nicole Urbanski  
Schriftführung